Pflanzenliste

Heckenpflanzungen

Acer campestre	Feldahorn	Crataegus laevigata	Zweigr. Weißdorn
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Rosa canina	Hundsrose
Carpinus betulus	Hainbuche	Sambucus nigra	Holunder
Corylus avellana	Hasel	Sambucus racemosa	Roter Holunder
Crataegus monogyna	Eingr. Weißdorn	Salix caprea	Salweide

Baumpflanzungen

Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Tilia cordata	Winterlinde
Fagus sylvatica	Rotbuche	Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Prunus avium	Vogelkirsche		

Zaun- und Hausberankungen, Fassadenbegrünung

Clematis div. spec.	Waldrebe	Polygonum aubertii	Schlingenknöterich
Lonicera div. spec.	Geißblatt	Parthenocissus div.	Wilder Wein
Aristolochia durior	Pfeifenwinde	Hydrangea petiolaris	Kletterhortensie
Hedera helix	Efeu	Wisteria sinensis	Blauregen

Obstbaumpflanzungen

Apfel
Jakob Lebel, Schafsnase, Winterrambour, Großer und Kleiner Rheinischer Bohnapfel, Kaiser Wilhelm, Winterzitronenapfel, Breithacher Apfel, Goldparmäne, Geheimrat Dr. Oldenburg, Grafensteiner, Gelber Edelapfel, Klarapfel, Roter Berlepsch, Roter Boskoop, Gewürztauken, Trierer Weinapfel, Goldrenette aus Blenheim, Kanada-Renette, Zuccalmaglio, Gloster.

Birne:
Gute Graue, Pastorenbirne, Grüne Jagdbirne, Grüfin von Paris, Gute Luise, Conference, Geferts Butterbirne, Boschs Flaschenbirne, Frühe von Trevoux, Clapps Liebling.

Kirsche:
Schneiders Späte Knorpel, Ludwigs Frühe, Morellenfeuer, Hedelfinger Riesenkirsche.

Pflaume:
Erfinger Frühzwetschge, Hauszwetschge, Wangeheims Frühzwetschge, Mirabelle von Nancy.
Welnuß
Quitten

Pflanzgrösse

- Sträucher: 5 TR 100-150cm
- Heister: 2xv. 150-175cm
- Laubbäume H. 2xv. STU 10-12cm
- Laubbäume im Strassenraum: H. 3xv. m.B. STU 12-14cm
- Obstbäume Hochstämme

Ausgleichsmassnahme M. 1:1000

Gemarkung: Arfurt, Flur: 5, Flurstück: 26

Übersichtskarte Ausgleichsfläche

Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen

Die die Massnahme von einem Vorhabenträger durchgeführt wird, entfällt eine flächenmässige Zuordnung der Ausgleichsmassnahme.

Festsetzungen gem § 9 BauGB und Zeichenerklärung

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB

II	Maximal zulässige Anzahl der Vollgeschosse gem. § 20 BauNVO
z. Bsp. TH 7,0	Maximal zulässige Traufhöhe in m (s. ert. Zeichnung) gem. § 18 BauNVO
z. Bsp. FH 10,0	Maximal zulässige Firsthöhe in m (s. ert. Zeichnung) gem. § 18 BauNVO

Baugrenze, Bauweise gem. § 9 (1) 2 BauGB

Baugrenze gem. § 23 BauNVO

Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 (1) 5 BauGB

Flächen für Sport- und Spielanlagen

Tennisanlagen

Vereinsheim — Vereinsheim des Tennisclubs

Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BauGB

V — Straßenverkehrsfläche, verkehrsberuhigt

P — Parkplatz

F — Feldweg

Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BauGB

Öffentliche Grünfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 und 9 (1) 25 BauGB

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem § 9 (1) 20 BauGB

1 extensive Grünlandpflege
Anpflanzen einer Hecke mit Arten gem. Pflanzenliste. Der Pflanzabstand beträgt 1 x 1 m.

2 Sukzession beibehalten
vorhandene Gehölzstrukturen sind zu erhalten

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) 25 a und (6) BauGB
Anpflanzen einer 2 reihigen Hecke mit Arten gem. Pflanzenliste

Anpflanzen von Bäumen gem. § 9 (1) 25 a BauGB
Arten gem. Pflanzenliste

Anpflanzen von Bäumen gem. § 9 (1) 25 a BauGB
hier: Obstbaumhochstämmen

Erhaltung von Bäumen gem. § 9 (1) 25 b BauGB

Anpflanzen von Sträuchern gem. § 9 (1) 25 a BauGB

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 (1) 24 BauGB
hier: Die Höhe der gepf.Tennisplätze darf 211,5m ü. NN nicht unterschreiten.

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 (7) BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 16 (5) BauNVO

Tennisplätze Bestand

Tennisplätze geplant

Textliche Festsetzungen gem. § 9 (1) 20 und 9 (1) 25 BauGB

Gem. § 9 (1) 20 BauGB

Befestigungen von Grundstücksflächen sind so sparsam wie möglich zu dimensionieren, dabei sind für den Parkplatz, Wege und die Tennisplätze wasserdurchlässige Baumaterialien zu verwenden. Das Oberflächenwasser vom Parkplatz, dem Zufahrtsweg sowie den Tennisplätzen ist den angrenzenden Pflanzflächen bzw. einer Versickerungsfläche zuzuführen.

Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist in Zisternen aufzufangen und als Brauchwasser zu nutzen (Bekundiärkreislauf). Pro 100qm projizierte Dachfläche sind mindestens 2cbm Speichervolumen vorzuhalten. Die Dachbegrünung ist als Alternative zum Zisternenbau zugelassen.

Gem. § 9 (1) 25 BauGB

Die neu entstehenden Böschungen sowie die Südostseite des geplanten Vereinshauses sind intensiv mit Gehölzen der Pflanzenliste zu bepflanzen.
Die hangabwärts gerichtete Fassade des Vereinsheims ist mit Kletter -und Schlingpflanzen gemäß Pflanzenliste mit einem Mindestanteil von 30% zu begrünen, sofern keine Fenster oder sonstige Lüftungseinrichtungen behindert werden.

Gestaltungsvorschriften

Gem. § 87 HBO in Verbindung mit § 9 (4) BauGB

Dachgestaltung:

Geneigtes Dach mit 15-40 Grad Neigung, reines Pultdach ist unzulässig. Der max. mögliche Flachdachanteil kann beim Hauptgebäude 30%, bei Nebengebäuden, Garagen und bei begrünten Dächern 100% betragen.
Die Dacheindeckung ist in dunkelgrau, dunkelbraun, dunkelrot oder anthrazit vorzunehmen.

Erläuterungen

Maximal zulässige Traufe- und Firsthöhen, ausgehend von den tiefsten Anschnitt des talseitig gewachsenen, natürlichen Geländes. Maßgebend für die Ermittlung der Traufhöhe ist der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut. Vor- und Anbauten (z. B. Garagen, Wintergärten, Erker, etc.) werden bei der Ermittlung des tiefsten Geländeanschnittes nicht der maximal zulässigen Firsthöhe des Hauptgebäudes angerechnet.

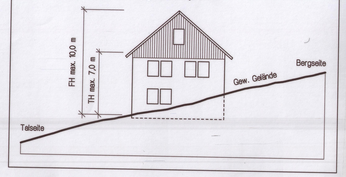

Verlaufsprotokoll

Aufstellungsvermerk
Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung am 25.03.1992 beschlossen. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am 10.02.1993.

Bürgerbeteiligung
Beteiligung der Bürger durch Offenlegung vom 01.03.1993 bis 15.03.1993. Die ortsübliche Bekanntmachung der Bürgerversammlung erfolgte am 12.02.1993.

Vermerk: Über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durch Schreiben vom 07.07.1993.

Vermerk: Über den Beschluss der Offenlegung
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist am 02.03.1994 durch die Stadtverordnetenversammlung zur öffentlichen Auslegung beschlossen worden.

Vermerk: Über die Offenlegung
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung wurde vom 01.08.1994 bis 02.09.1994 aufgrund der ortsüblichen Bekanntmachung am 20.07.1994 öffentlich ausgelegt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 25.07.1994 von der Offenlegung informiert.

Vermerk: Über die 2. Offenlegung
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung wurde vom 30.03.1998 bis 30.04.1998 aufgrund der ortsüblichen Bekanntmachung am 21.03.1998 erneut öffentlich ausgelegt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26.03.1998 von der erneuten Offenlegung informiert.

Vermerk: Über die 3. Offenlegung
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung wurde vom 16.08.1999 bis 13.09.1999 aufgrund der ortsüblichen Bekanntmachung am 07.08.1999 erneut öffentlich ausgelegt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.08.1999 von der erneuten Offenlegung informiert.

Vermerk: Über die 4. Offenlegung gem. § 13 (2) BauGB
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung wurde vom 15.05.2000 bis 31.05.2000 aufgrund der ortsüblichen Bekanntmachung am 04.05.2000 erneut öffentlich ausgelegt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 02.05.2000 von der erneuten Offenlegung informiert.

Vermerk: Über den Satzungsbeschluss
Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 21.06.2000 den Bebauungsplan mit Begründung als Satzung beschlossen.

Vermerk: Über die Bekanntmachung des Bebauungsplanes
Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgte am 04. 08. 2000

Stadt Runkel, den 04. 09. 2000 Bürgermeister

Gesetzliche Grundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.05.1987, rechtskräftig am 20.01.1988
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 rechtskräftig am 01.06.1990 (BGBl. I S. 132)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990
- Landeshauptsatzung (LHSO) in der Fassung von 20.12.1993, rechtskräftig am 01.06.1994
- Verordnung über die Aufhebung von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplänen vom 28.07.1977

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem amtlichen Liegenschaftskataster nach dem Stand vom ..... 2000 übereinstimmen.

Weilburg, den 14. AUG. 2000

Der Landrat
des Landkreises Limburg - Weilburg
Katasteramt

Übersichtskarte

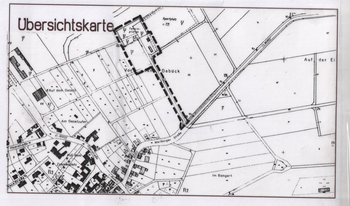

Schmitt Architekten
Architektur + Stadtplanung

Bebauungsplan
"Auf dem Gesetz/Vor dem Gebück"

Stadt Runkel, Stadtteil Schadeck

Stadt Runkel, den 04. 09. 2000 Bürgermeister

Maßstab 1 : 500

Schmitt Architekten - Dipl.-Ing. Hans Schmitt
Westerwaldstr. 24-26 65549 Limburg Tel.: 06431/9333-0 Fax: 06431/9333-50

B-Plan „Auf dem Gesetz / Vor dem Gebück" 30.08.2000